



## **VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DES DENKMALPLATZES IM ZIMIKER UND SEINER UMGEBUNG**

### § 1

Der Ustertagplatz im Zimiker und seine Umgebung (heutige Kat.-Nrn. B2291, B3458, B3558, B3559, B3560, B3677, B3981, B3982, B4015, B4017, B4020, B4021, B4025 (Teil der Denkmalstrasse), B4678, B5327, B5328, B6692, B6693, Kirchuster) werden als geschütztes Gebiet erklärt. Die Eigentumsbeschränkungen werden in zwei Zonen abgestuft.

Die Grenzen des Geltungsbereiches und der Zonen sind im Situationsplan (1: 2'500) zur vorliegenden Verordnung dargestellt.

### § 2

In Zone I besteht ein absolutes Verbot für Neubauten und für alle weiteren baulichen Massnahmen, die auf das Orts- oder Landschaftsbild von Einfluss sind, wie Freileitungen, Reklamen, das Aufstapeln und Lagern von Gegenständen und Materialien, die Einrichtung von Parkplätzen und das Abgraben und Auffüllen des Terrains.

### § 3

In Zone I besteht die Pflicht, für alle weiteren nach aussen in Erscheinung tretenden Massnahmen, wie Umbauten, Einfriedigungen, Baumpflanzungen und dergleichen, eine Bewilligung des Stadtrates einzuholen. Der Stadtrat hat für seine Entscheidung das Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission beizuziehen.

### § 4

In Zone II ist für alle Vorkehren und Einrichtungen im Sinne von § 2 und § 3 dieser Verordnung die Bewilligung des Stadtrates erforderlich, der sich bei seiner Entscheidung von den Grundsätzen des Natur- und Heimatschutzes leiten lässt.

### § 5

Der Stadtrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn öffentliche Interessen oder besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

### § 6

Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Beschlüsse und Verfügungen ist der Rekursweg an die übergeordnete Verwaltungsbehörde gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage von der Mitteilung des Entscheides an.



§ 7

Bei Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann der Stadtrat Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist sie unter Kostenfolge für den Pflichtigen selber vornehmen lassen.

§ 8

Übertretung dieser Verordnung kann mit Polizeibusse bis auf 500 Franken im einzelnen Fall geahndet werden. Weitergehende Strafbestimmungen der übrigen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Uster, 14. November 1966 / 27. Februar 1967

Gemeinderat Uster

Der Präsident:  
H. Wegmann

Der Sekretär:  
W. Suremann

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 3208 vom 20. Juli 1967 genehmigt.

Durch den Stadtrat Uster mit Beschluss Nr. .... vom ..... redaktionell geändert.

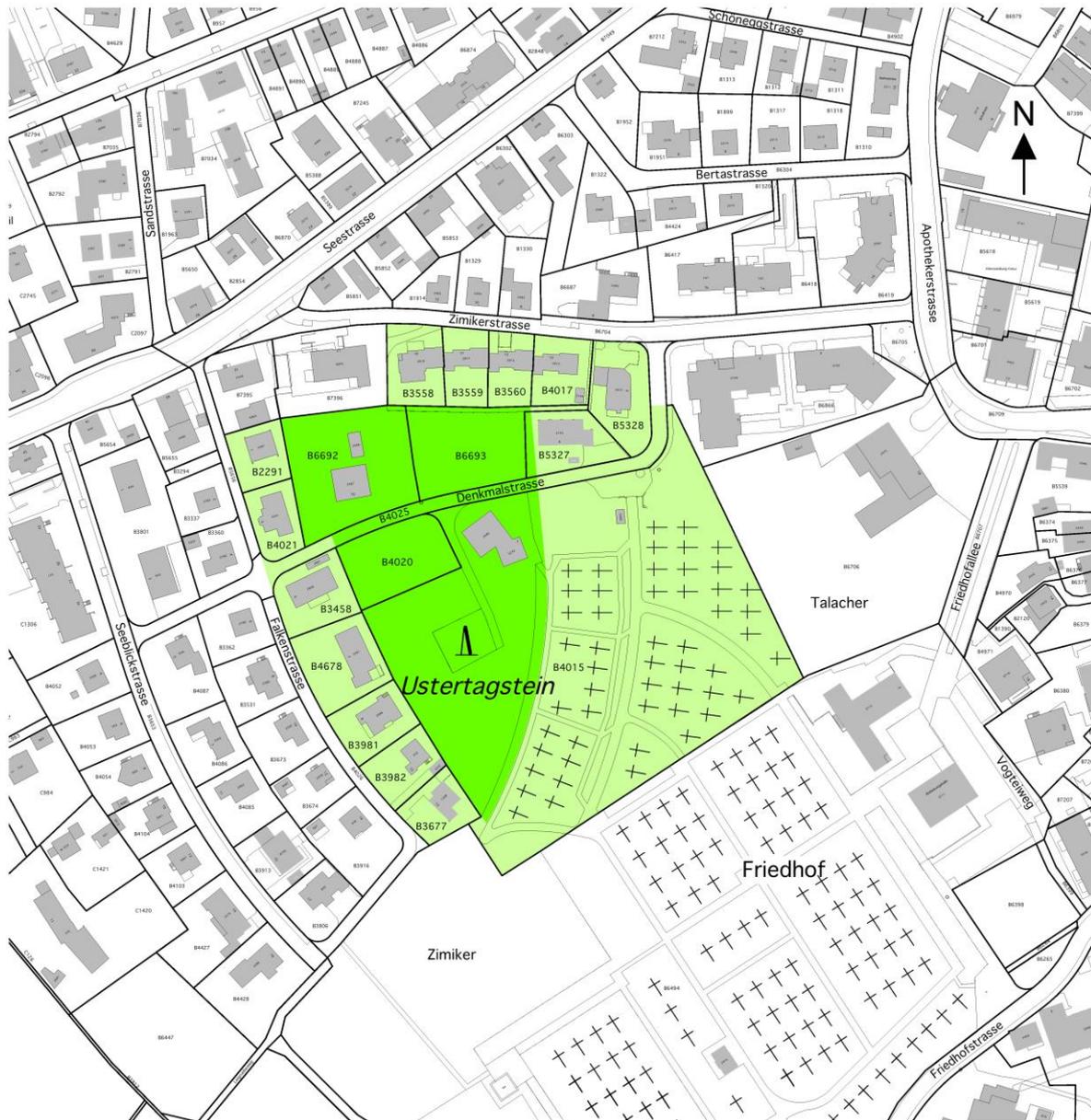
Stadtrat Uster

Der Stadtpräsident:  
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber:  
Hansjörg Baumberger



## Denkmalplatz im Zimiker



-  Zone I
-  Zone II

Mst. 1 : 2'500